

Erarbeitung von Anforderungscharakteristiken ist durch die für die Ausarbeitung von Studienplänen im § 4 genannten zuständigen Leiter zentraler Staatsorgane zu veranlassen. Sie bestätigen die Anforderungscharakteristiken in Abstimmung mit den Leitern jener zentralen Staatsorgane bzw. gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich die Absolventen vorwiegend eingesetzt werden.

(4) Die Analysen des Bildungs- und Erziehungsprozesses dienen zur Einschätzung des erreichten Niveaus bei der Umsetzung der Ausbildungs- und Erziehungsziele der jeweiligen Ausbildungsdokumente entsprechend den Objektiven gesellschaftlichen Maßstäben. Sie sind zu ergänzen durch einen Vergleich mit den entsprechenden Ausbildungsdokumenten der sozialistischen Partner, vor allem der UdSSR.

§ 7

Studienpläne für das Direkt-, Fern- und Abendstudium

(1) Die Studienpläne enthalten die verbindlichen Vorgaben für die Ausbildung und Erziehung in den Grundstudienrichtungen und den dazugehörigen Fachrichtungen.

(2) Die Studienpläne werden gegliedert in:

- Ausbildungs- und Erziehungsziel sowie die Charakteristik der Fachrichtungen,
- Inhalt der Ausbildung,
- Aufbau und Ablauf des Studiums,
- Stundentafeln der Fachrichtungen.

§ 8

Lehrprogramme für das Direkt-, Fern- und Abendstudium

(1) Die Lehrprogramme werden entsprechend den Vorgaben der Studienpläne erarbeitet und sind die verbindliche Grundlage für die Ausbildung und Erziehung in den Lehrgebieten. Sie sind für alle in den Studienplänen ausgewiesenen Lehrgebiete auszuarbeiten.

(2) Die Lehrprogramme werden gegliedert in:

- Zielstellung und Inhalt der Ausbildung und Erziehung,
- didaktisch-methodische Hinweise für die Gestaltung der Ausbildung und Erziehung,
- Literatur.

§ 9

Fraktikumsprogramme für das Direktstudium

(1) Die Praktikumsprogramme werden entsprechend den Vorgaben der Studienpläne erarbeitet und sind die verbindliche Grundlage für die Ausbildung und Erziehung in den

Ausbildungsabschnitten in der sozialistischen Praxis. Sie sind für die in den Studienplänen ausgewiesenen Praktika in der sozialistischen Praxis auszuarbeiten.

(2) Praktikumsprogramme werden gegliedert in:

- Ausbildungs- und Erziehungsziel,
- Inhalt und Ablauf,
- in den Praktika zu erwerbende Nachweise,
- didaktisch-methodische Hinweise für die Gestaltung der Ausbildung und Erziehung.

§ 10

Studienpläne und Lehrprogramme für das postgraduale Studium

(1) Für das postgraduale Studium enthalten Studienpläne die verbindlichen Vorgaben für die Bildung und Erziehung.

(2) Die Studienpläne werden gegliedert in:

- Bildungs- und Erziehungsziel,
- Spezialisierung,
- Teilnehmervoraussetzungen,
- Aufbau und Ablauf,
- Ziel, Inhalt, didaktisch-methodische Hinweise und Literatur für die einzelnen Lehrgebiete,
- Stundentafel.

(3) Lehrprogramme werden nur für Lehrgebiete ausgearbeitet, die mit gleichem Ziel und Inhalt in anderen postgradualen Studien gelehrt werden bzw. die Bestandteil anderer Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Lehrgänge) sind. Für die Gliederung der Lehrprogramme gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Dezember 1972 über die Ausarbeitung und Bestätigung der Ausbilddokumente für das Studium an Universitäten und Hochschulen sowie Ingenieur- und Fachschulen der DDR (GBl. I 1973 Nr. 4 S. 51) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1983

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1141

Anordnung vom 11. Juli 1983 über die Rahmen-Hygiene-Richtlinie für die Herstellung von Arzneimitteln und Gesundheitspflegemitteln

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1 - M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN0138—1644